

Wohnen zwischen Zimmergröße, Kühlschranktemperatur und Elektrogeräteprüfung

Wohnzimmer zum Reden, Rauchen auf dem Balkon

Menschen mit Unterstützungsbedarf haben ein Recht auf Selbstbestimmung. Das steht außer Frage. Die Verwirklichung dieses Anspruchs – z. B. beim Wohnen in einer Wohngemeinschaft – wird durch eine Fülle von Regelungen oft unmöglich.

In der praktischen Arbeit gibt es oft widersprüchliche Vorgaben zwischen Ordnungsrecht und Leistungsrecht. Im Leistungsrecht, und vor allem seit Einführung des Bundes-Teilhabe-Gesetzes (BTHG), soll die Selbstbestimmung und das individuelle Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen im Vordergrund stehen und entsprechend auch die Maxime des fachlichen Handelns in den Einrichtungen sein. Leider widersprechen dabei ordnungsrechtliche Vorgaben häufig diesem Selbstbestimmungsanspruch.

Zu Lasten von Inklusion

Seit Jahren ist eine eklatante Zunahme an staatlichen Regelungen und Vorgaben aus den unterschiedlichen Bereichen (Hygiene, Baurecht, Ordnungsrecht) zu verzeichnen. Die Corona-Pandemie verursachte eine massive Zunahme an Fremdbestimmung.

Aufgrund der Vorgaben im Baurecht können beispielsweise innerstädtische Bestandsgebäude oft nicht als Wohnraum für Menschen mit Unterstützungsbedarf genutzt werden. Dies führt immer wieder dazu, dass zeitgemäße, moderne und letztlich inklusive Lösungen für den Personenkreis von Menschen mit Unterstützungsbedarf in den besonderen Wohnformen unmöglich sind. Die Verordnungen und Gesetze zielen darauf ab, für Menschen mit Unterstützungsbedarf einen optimierten Verbraucherschutz zu gewährleisten. Diese grundsätzliche Schutzfunktion durch entsprechende Vorgaben ist unstrittig sinnvoll. Allerdings entsteht immer mehr der Eindruck, dass dies unmittelbar zu Lasten einer inklusiven Lebensweltgestaltung geht.

Einzelzimmer zu klein

In der Behindertenhilfe Ostalb am Standort Neresheim konnte beispielsweise im Frühjahr 2022 eine komplett neu-sanierte Außenwohngruppe mit zwei Wohnungen für je drei Klient*innen angemietet werden. Die beiden Wohnungen (siehe Grundriss) haben neben der Küche und dem Sanitärbereich, drei Einzelzimmer und ein großes Wohnzimmer. Das Wohnzimmer und ein großes Einzelzimmer haben jeweils Zugang zum zusätzlich vorhandenen Balkon. In der Belegung mit der Heim-

aufsichtsbehörde wurden die beiden kleinen Einzelzimmer mit jeweils ca. 10 m² für die Belegung mit jeweils einer Person infrage gestellt. Die Behörde machte zur Auflage, dass das Wohnzimmer als Einzelzimmer belegt wird und die beiden kleinen Einzelzimmer für eine Person zur Verfügung stehen müssen. Unter Anwendung dieser Auflage ist kein gemeinsames Wohnzimmer mehr vorhanden. Hinzukommt, dass auch der Zugang zum Balkon für eine Klientin wegfiel. Dies bedeutet für Raucher*innen eine deutliche Einschränkung.

(Kein) Zugang zum Balkon

Da die Personen, die gerne ins Erdgeschoss einziehen wollten, zum Teil Raucher*innen sind, war der Zugang zum Balkon für alle sehr wichtig. Deshalb akzeptierten die infrage kommenden Klient*innen für die Wohnung im Erdgeschoss die Vorgabe der Heimaufsicht nicht und wünschten sich das Wohnzimmer als Gemeinschaftsraum.

Die drei Klient*innen für die Wohnung im 1. Obergeschoss und deren gesetzliche Vertreter*innen akzep-



Gisela Graf-Fischer,
Samariterstiftung
Behindertenhilfe Ostalb,
Aalen



Wohnzimmer als Einzelzimmer? Grundriss der Wohnungen.



tieren die Vorgabe der Heimaufsicht und haben deshalb nur die Küche als Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Zwei Personen haben ein großes Einzelzimmer und eine Person zwei kleine Zimmer bekommen. Das heißt diese Klientin hat keinen Zugang zum Balkon.

Die Heimaufsichtsbehörde forderte ein Gespräch mit den geplanten Personen im Erdgeschoss. Die drei Interessierten konnten sehr schlüssig ihren Wunsch nach dem gemeinsamen Wohnzimmer und somit auch den Zugang aller Wohngemeinschaft-Bewohner*innen zum Balkon darlegen. Daraufhin erhielt die Einrichtung eine Sondergenehmigung, die jedoch unwirksam wird, wenn es zu einem Wechsel der Mieter*innen kommt.

An sich ist hier das sogenannte Wohnungskonzept nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) in Baden-Württemberg anzuwenden. Hier ist die Zimmergröße nicht entscheidend. Im Gegensatz zum sogenannten Wohngruppen-Konzept, in dem ein Einzelzimmer nach den heimrechtlichen Vorgaben mindestens 14 m² haben muss. Die Begründung der Heimaufsicht: „Wenn in Pflegeheimen diese Mindest-

größe eines Einzelzimmers gilt, darf ein behinderter Mensch nicht schlechter gestellt werden als ein alter Mensch!“ Ob diese dezentrale, gemeindeintegrierte, kleine Außenwohngruppe, wie im vorliegenden Fall, mit einem Pflegeheim vergleichbar ist, sei dahingestellt.

Immer jemand zum Quatschen

Nachdem die Außenwohngruppe mit den sechs Klient*innen in den beiden Wohnungen seit ca. sechs Monaten im Betrieb ist, waren die Betroffenen zu einem Interview bereit.

Auf die Frage an die Mieter*innen im Erdgeschoss, ob sie das Wohnzimmer nutzen, sagte Silke Merk: „Da ich jetzt in einem kleineren Zimmer bin als vorher, steht mein Sofa im Wohnzimmer und ich nutze das Wohnzimmer zum Fernsehen, zum Wäsche legen und zum Kaffee trinken. Ich brauche das Wohnzimmer, um auf den Balkon zu kommen und meine Zigaretten dort rauchen zu können.“

Die Mitbewohnerin Elisabeth Rausch stimmt zu: „Ich brauche das Wohnzimmer zum Reden mit den anderen und zum Rauchen auf dem Balkon.“

Brigitte Raubacher, dritte Mieterin in der WG, hat sich auch eingerichtet: „Abends bin ich gerne in meinem Zimmer, aber tagsüber bin ich gerne im Wohnzimmer, da sind die Mitarbeiterinnen und man hat immer jemand zum Quatschen.“

Die Mieterin Andrea Meyer aus dem 1. Obergeschoss stellt fest: „Ich nutze meine beiden kleineren Räume als kleines Wohnzimmer und kleines Schlaf-

ES IST SCHON BLÖD, DASS ICH NICHT AUF DEN BALKON IN MEINER WOHNUNG RAUS KANN.

zimmer, aber leider habe ich keinen Zugang zum Balkon in unserer Wohnung. Deshalb komme ich auch gerne runter in die Erdgeschoss-Wohnung. Es ist schon blöd, dass ich nicht auf den Balkon in meiner Wohnung raus kann, da ich sonst durch das Schlafzimmer der Anderen müsste."

Dadurch, dass es in jeder Wohnung eine Küche gibt, besteht die Möglichkeit, dass jede WG sich selbst versorgt. Alle sechs Personen schätzen es jedoch, dass sie sich auch gemeinsam versorgen können. Hans-Jürgen Brenner drückt es so aus: „Es gibt die Möglichkeit auch getrennt zu essen, aber es ist ein großer Vorteil, dass man miteinander reden kann, wenn wir unten mit den Mitarbeiterinnen kochen und essen.“ So hat es sich jetzt eingespielt, dass am Wochenende das Mittag- und Abendessen gemeinsam im Erdgeschoss erfolgt.

Gewinn für alle

Die Mitarbeiterinnen Daniela Steckbauer und Bianca Weber pflichten dem bei: „Das gemeinsame Wohnzimmer im Erdgeschoss ist dafür da, dass Leben stattfindet. Hier befindet sich der abschließbare Büroschrank mit der Dokumentation, den Medikamenten, den Geldkassetten etc. Durch das Wohnzimmer ist das Gemeinschaftsgefühl sehr gestärkt. Zudem nutzen die Klient*innen bei schönem Wetter sehr viel den Balkon. Die gemeinsame Nutzung des Fernsehers, des Sofas etc. ermöglichen es, dass das ganz normale Leben im Wohnzimmer stattfindet. Es ist faszinierend zu sehen, wie sich das Leben durch die räumlichen Gegebenheiten entwickeln kann. In der neuen Außenwohngruppe ist ein hohes Maß an Gemeinsamkeit und Miteinander durch den Erhalt des gemeinsamen Wohnzimmers im Erdgeschoss möglich geworden. Somit ist die Sondergenehmigung der Heimaufsichtsbehörde ein Gewinn für alle.“

Alles verregelt

Leider ist bei vielen anderen Vorgaben immer weniger Kompromissbereitschaft der Ordnungsbehörden zu verzeichnen. Beispiele, die einer selbstständigen Lebensführung von Menschen, die in den besonderen Wohnformen leben, widersprechen:

- Hygieneplan im Umgang mit Lebensmitteln: Es wird vorgegeben, dass nur die Menge, welche auch verzehrt wird, auf dem Tisch angerichtet werden darf. Auch der Zeitraum des Verzehrs und die Anrichtung werden vorgegeben.
- Regelmäßige Händedesinfektion: Der Hygieneplan ist auszuhängen. Desinfektionsspender sind überall anzubringen und die Mitarbeitenden sind regelmäßig darin zu unterweisen. Desinfektionsmittel in den Spendern muss zudem mit dem Datum der Öffnung versehen werden.
- Eierlagerung im Kühlschrank: Einzelkennzeichnung der Eier im gemeinsamen Kühlschrank vor dem Einlagern dort. Hierbei muss das Datum des Kauf- oder Ablaufens ersichtlich sein („von bis wann“). In einzelnen Wohnungen mussten spezielle Lagerungsboxen für Eier angeschafft werden. In anderen müssen Eier im Karton geschützt mit einem Plastikbeutel gelagert werden. Das Eierfach im Kühlschrank darf nicht verwendet werden.
- Unangemeldeter Besuch und Begehung durch die Heimaufsicht, bei welchen die Klient*innen in der Regel auch nicht dabei sind: Es widerspricht dem Recht auf Privatsphäre und dem Hausrecht der Menschen mit Unterstützungsbedarf (§ 123 I StGB), dass die Heimaufsicht ohne Voranmeldung zur Begehung kommt. Dies ist ein Eingriff in die Privatsphäre, die für Menschen ohne Behinderung undenkbar beispielsweise im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter wäre.
- Brandschutz: Es dürfen keine Kerzen mehr zu Weihnachten, auf dem Adventskranz etc. verwendet werden. Rettungsräume müssen freistehen und es ist ein zweiter Rettungsweg gefordert. Vorhänge und Sofas müssen aus schwer entflammaren Materialien sein.
- Elektrogeräteprüfung: Es müssen jährliche Überprüfungen aller Elektrogeräte stattfinden. Wenn bei privaten Elektrogeräten Mängel festgestellt werden, müssen diese entsorgt werden.

Wohnangebot braucht andere Standards

Es ist wichtig, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Ordnungs- und Baurecht und in den Hygiene-Verordnungen und Infektionsschutzgesetz speziell in der Eingliederungshilfe den Grundlagen des Leistungsrechts im Sinne des BTHG angepasst werden. Hierbei ist es nicht mehr angebracht, dass Wohnangebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf dem Standard von Krankenhäusern und Pflegeheimen gleichgesetzt werden. ■



Diesen Text können Sie auch online lesen.